



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Großkaliberschützen Saxonia** [e.V.]
(zulässige Abkürzungen: GKS Saxonia; GKS-Saxonia; GKS; gkssaxonia; gks [e.V.])
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz [e.V.]
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und das Betreiben des Sportschießens in seiner Gesamtheit von Breiten- und Wettkampfsport sowie die Pflege und Erhaltung schießsportlicher Traditionen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Angebot schießsportlicher Betätigung für jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
 - Pflege der olympischen Schießsportdisziplinen,
 - Pflege des Schießsportes nach historischem Vorbild,
 - Erschließung schießsportlicher Traditionen Dresdner Schützenwesens von den Anfängen bis zur Gegenwart.
2. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes e.V., des Deutschen Schützenbundes e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und erkennt deren Satzungen an.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Aufwandsentschädigungen für Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche und Verpflichtungen enden durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:
 - in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereines gefährdet oder schädigt oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand mit Zustimmung der Vereinsversammlung festgesetzt. Dieser wird vom Konto des jeweiligen Mitgliedes einmal jährlich am 15. Januar eingezogen.
2. Der erste Jahresbeitrag ist in voller Höhe für das laufende Jahr bei der Aufnahme in bar zu entrichten.
3. Für den Jahresbeitrag sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in der Satzung bzw. in Vereinsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
2. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - die vereinsfremden Trainingsstätten kostenpflichtig und eigenverantwortlich zu nutzen,
 - in einer ihrem Leistungsstand entsprechenden Form an der Wettkampftätigkeit teilzunehmen,
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - die von der Vereinsversammlung beschlossene Satzung einzuhalten,
 - Ansehen und Interesse des Vereins zu wahren,
 - die erlassenen Ordnungen und Regelungen zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen beim Sportschießen in ihrer Gesamtheit einzuhalten,
 - die für den Mitgliedsbeitrag erforderliche Liquidität zum Bankeinzug zu gewährleisten,
 - geänderte Adressdaten, Telefonnummern, E-Mail, Funk- bzw. Fax- Nummern unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Jedes Vereinsmitglied willigt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verwendung seiner persönlichen Daten ein, wenn diese ausschließlich für die Belange der Vereinsverwaltung dienlich sind.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlung,
 - der Vereinsvorstand.

§ 8 Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Dazu hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Gemäß § 126 b BGB ist es zulässig per E-Mail, Fax und/oder Post einzuladen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Aufgabe bei der Post, Fax oder E-Mail maßgeblich. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse, E-Mail, Fax- Nr. gerichtet ist.

2. Die ordentliche Vereinsversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Festsetzung von Beiträgen,
 - Genehmigung des Vereinshaushaltsplanes,
 - Auflösung des Vereins,
 - Erlass sonstiger Vereinsordnungen.
3. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten des Vereins und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er diese der Vereinsversammlung zur Behandlung vorlegt.
8. Die Vereinsversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Geheime oder schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt.
9. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Versammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Er beantragt bei Neuwahlen die Entlastung des Vorstandes.
10. Die außerordentliche Vereinsversammlung:
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Vereinsversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist gemäß der Dringlichkeit abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
12. Für die außerordentliche Vereinsversammlung gelten die Bedingungen gem. § 8 entsprechend.

§ 9 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Vorstand im Sinne des BGB sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
2. Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder vom Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung in geheimer oder nach Abstimmung in offener Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident oder das die Sitzung leitende Mitglied des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Vereinsversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
2. Der Verein kann sowohl von der Mitgliederversammlung, als auch vom Vorstand aufgelöst werden. Zur Auflösung durch die Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Dresden. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung zu verwenden.

§ 11 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur:
 - für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen, soweit diese durch Versicherungsverträge übergeordneter Verbände abgedeckt sind.

§ 12 Finanzen

1. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Gemeinnützigkeit aus den Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister überwacht und durch den für jede Wahlperiode bestimmten Kassenprüfer mindestens einmal jährlich kontrolliert.

§13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Vereinsgründung am 05. 01. 2009 beschlossen und tritt am 05.01.2009 in Kraft. Die der Eintragung ins Vereinsregister und der Erteilung der Gemeinnützigkeit hinderlichen Satzungsinhalte wurden zum 01.02.2009 per Vorstandsbeschluss geändert.